

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	77 (1980)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Aus Kantonen und Gemeinden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Problemen zu sprechen, die zum Konsum führen könnten, dass man also nicht wartet, bis das Problem akut geworden ist, stiess auf wenig Interesse. "Horizontale" Prävention, in der Gleichgestellte füreinander da sind, kam also bei diesen Jugendlichen weniger an.

Es herrschte ausserdem die Meinung vor, dass Prävention nicht auf Abschreckung basieren dürfe. Hier sagte eine Schülerin einen Satz, der wohl das ganze Leiden des Süchtigen wiedergibt: "Wie soll der Tod Abschreckung für einen Alkoholiker sein, wenn schon sein Leben eine Hölle ist?"

*Barbara Crole-Rees  
(aus dem Informationsbulletin der SFA/ISPA,  
Lausanne, vom April 1980)*

---

## AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

---

### Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die Jahrestagung der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge fand am Mittwoch, dem 21. Mai 1980, in der Mehrzweckhalle in Ermatingen statt.

Präsident Hans Traber, Sirnach, konnte als Gäste begrüssen: Herrn Statthalter R. Senn, Kreuzlingen; Herrn Dr. Heusser, Justiz- und Polizeidepartement, Frauenfeld; Herrn K. Schelling, Departements-Sekretär, Frauenfeld; Frau M. Brütsch, Kantonales Fürsorgeamt, Frauenfeld; Herrn A. Forster, Ehrenpräsident; Herrn Steuber, Kassier der St. Galler Konferenz, und den Gemeindeammann von Ermatingen, Herrn H. Heeb.

An dieser Jahrestagung nahmen 46 Fürsorgekommissionen mit 61 Delegierten teil.

Als Stimmenzähler wurden gewählt und bestätigt: Frau Hedwig Suter, Romanshorn, und Fräulein Martha Weibel, Bichelsee.

Präsident Hans Traber wies in seinem glänzend abgefassten Jahresbericht unter anderem auf die Jahrestagung in der Sonderschule "Chilberg", Fischingen, den Weiterbildungskurs und die Herbstkonferenz in der Psychiatrischen Klinik Littenheid hin.

Der Vorschlag des Vorstandes, den Jahresbeitrag in der bisherigen Höhe zu belassen, fand bei den Mitgliedern diskussionslose Zustimmung.

Im Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr sind ein Besuch in der Sonderschule "Friedheim" in Weinfelden und im Herbst eine Tagung mit dem Spezialdienst der Kantonspolizei des Kantons Thurgau über das Drogenproblem im Kanton vorgesehen.

Der Vorsitzende orientierte die Mitglieder über die neugeschaffene Auskunfts- und Koordinationsstelle für Sozialdienste in Frauenfeld, die von Frau Lieball betraut wird. Das Verzeichnis über die Sozialen Dienste im Kanton Thurgau steht vor der Fertigstel-

lung. Die Versammlung nahm ausserdem mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung einer ökumenischen Eheberatungsstelle in Weinfelden, die ihren Dienst bereits aufgenommen hat.

Herr Gemeindeammann Hans Heeb überbrachte die Grüsse des Tagungsortes Ermatingen und vermittelte sehr anschaulich einen Rückblick über die Geschichte des schmucken Dorfes am Untersee.

Dank der speditiven Behandlung der Geschäfte durch den Präsidenten konnte die Jahresversammlung bereits nach einer Stunde geschlossen werden.

Anschliessend besuchten die Teilnehmer bei strahlendem Wetter per Schiff die benachbarte deutsche Insel Reichenau, wo ergiebig die Geselligkeit bei Wein, Kaffee und Kuchen (mit Sahne) gepflegt wurde!

*(Mitgeteilt von Max Huggler, Arbon)*

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### **Nachträgliche Scheidungsrenten-Indexierung eingeführt!**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

#### **Auslegung des Pensionsalters-Begriffes**

Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hat entschieden, dass die nachträgliche Indexierung vor Jahren durch Scheidungsurteil festgesetzter Scheidungsrenten durch eine Änderung des Scheidungsurteils dem Bundeszivilrecht nicht widerspreche. Die kantonale Vorinstanz – das Kantonsgericht Graubünden –, deren Urteil das Bundesgericht bestätigte, liess die Indexierung der Rente mit dem Zeitpunkte beginnen, in dem die Klage auf Änderung des Scheidungsurteils eingeleitet worden war.

Aus dem hier zusammenfassenden Bundesgerichtsurteil geht hervor, dass die Verringerung einer Scheidungsrente, die auf die Zeit von der Pensionierung des Schuldners an vorgesehen worden ist, nicht ohne weiteres früher herbeigeführt werden kann, indem der Schuldner sich ohne zwingenden Grund vorzeitig pensionieren lässt.

#### **Entwicklung einer sinnvolleren Praxis**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung erlaubte es früher nicht, eine der geschiedenen Ehefrau zugesprochene Rente nachträglich, in Neubeurteilung ihrer Kaufkraft, zu erhöhen oder sie im Scheidungsurteil an den Index zu binden. Das Zivilgesetzbuch (ZGB)